

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

29. Jahrgang

Ausgabetag: 21.10.2015

Nr. 33

Inhalt:

Seite:

- Einladung zu einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 27.10.15 262 – 263
- Bekanntmachung betr. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 – Werftstraße / Berkastraße – in Rheinberg gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 264 – 265
- Bekanntmachung des Finanzamtes Moers vom 14.10.15 über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes) 266

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

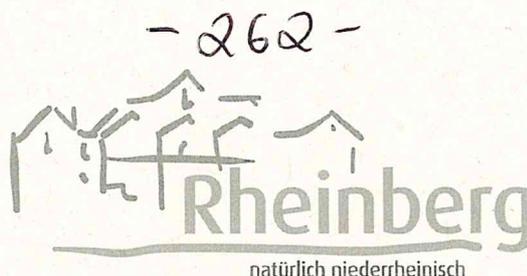
Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 15.10.2015

Einladung

zu einer Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Rheinberg
am Dienstag, 27. Oktober 2015, um 17:00 Uhr,
im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 19.05.2015	
4	Vorstellung der Planungen für die Spielplätze - In den Streepen (Wallach) - Maria-Terwiel-Straße (Baugebiet Moerser Str.)	301/2015
5	Konzept für das Jugendzentrum ZUFF!07	300/2015
6	Bericht Begegnungsstätte 2015	302/2015
7	Bericht Ferienalarm 2015	304/2015
8	Betreuungsplätze für Flüchtlingskinder	303/2015
9	Neues Förderprogramm Frühe Hilfen	307/2015
10	Neustrukturierung der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 27.01.2015	305/2015
11	Wechsel der Trägerschaft für das Evangelische Kinderhaus hier. Sachstand	306/2015

TOP	Betreff	Vorlagennummer
12	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
13	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
14	Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
15	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
16	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 19.05.2015	
17	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
18	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
19	Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes	

264 -

Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 – Wertstraße / Berkastraße – in Rheinberg gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 den Beschluss gefasst, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 55 – Wertstraße/Berkastraße – in einen qualifizierten Bebauungsplan umzuwandeln. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 55 - Wertstraße / Berkastraße - in Rheinberg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Ziel der „Umwandlung“ des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in einen qualifizierten Bebauungsplan ist es, die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes östlich des derzeitigen Werksgeländes der Firma Solvay als potenzielle Ansiedlungsfläche für gewerbliche und industrielle Nutzungen planungsrechtlich zu sichern. Hintergrund ist, dass v.a. aufgrund veränderter gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen das Vorhaben einer Mühlen- und Biogasanlage, für dessen Errichtung und Betrieb der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt wurde, nicht mehr realisiert wird.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 - Wertstraße/Berkastraße - in Rheinberg wird durchgeführt am

Donnerstag, 05.11.2015, 19 Uhr

Im Vereinsheim des „SV Concordia Ossenberg“, Schloßstraße 41 in Rheinberg - Ossenberg.

Bürgerinnen und Bürger, die an diesem Termin nicht teilnehmen können, haben ab sofort bis zum 05.11.2015 die Möglichkeit, die Planunterlagen bei der Stadtverwaltung in Rheinberg, Stadthaus, Zimmer 245, einzusehen. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

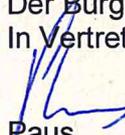
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg, den 21.10.2015

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung


Paus

I. Beigeordneter

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der Nachschätzung in der Gemeinde Rheinberg, Gemarkungen Alpsray und Millingen werden in der Zeit vom 16.11. bis 15.12.2015 in den Diensträumen des Finanzamts Moers während der Sprechstunden offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

Um telefonische Voranmeldung zwecks Einsichtnahme wird gebeten :
02841 208 2619 (Fr. Dürrbaum)
02841 208 2456 (Hr. Verres, mittwochs)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der 15.01.2016.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden. Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Moers, den 14. OKT. 2015

Der Vorsteher des Finanzamts Moers
In Vertretung RDin Groß


- Unterschrift -